

Der Hauptwahlvorstand bei dem

Dienststelle Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	Ort, Datum 21.01.2021
---	--------------------------

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Hauptwahlvorstands
(§ 1 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG)**

Der Hauptwahlvorstand für die Wahl des Hauptpersonalrats bei der

Dienststelle Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

besteht aus folgenden Wahlberechtigten²:

1.	Vorsitzende oder Vorsitzender	
	Name, Vorname Koerlin, Wiebke	Amts- oder Berufsbezeichnung Verwaltungsmitarbeiterin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax MWWK, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz HPR@mwwk.rlp.de , 06131 162929
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname Seidler, Silvia	Amts- oder Berufsbezeichnung Landbautechnikerin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe		

2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	
	Name, Vorname Hellriegel, Ralf	Amts- oder Berufsbezeichnung wiss. Mitarbeiter
	Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax TU Kaiserslautern, Paul-Ehrlich-Straße 34, 67663 Kaiserslautern, 0631-205- 3176, helli@rhrk.uni-kl.de
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname Dr. Panthöfer, Martin	Amts- oder Berufsbezeichnung wiss. Mitarbeiter
Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	
3.	Drittes Mitglied	
	Name, Vorname Puschmann, Monika	Amts- oder Berufsbezeichnung Bibliothekarin
	Gruppe Beamtinnen und Beamte	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon u. Telefax JGU Mainz, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz, 06131-3923028, puschmann@uni-mainz.de
	Ersatzmitglied³	
	Name, Vorname Schütt, Klaus-Dieter	Amts- oder Berufsbezeichnung Bibliotheksoberinspektor
Gruppe Beamtinnen und Beamte		
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung
	Gruppe	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von §§ 13, 54 Abs. 2 Satz 2 und § 57 Satz 2 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des

¹ Bezirkspersonalrats ¹ Hauptpersonalrats ¹ Gesamtpersonalrats

auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) oder die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

spätestens am

Datum⁴

09.02.2021

vorliegt und dem

¹ Bezirkswahlvorstand ¹ Hauptwahlvorstand ¹ Gesamtwahlvorstand

glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der/des

Dienststelle

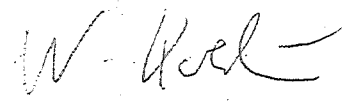
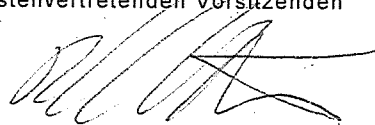
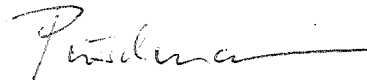
Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

vom

Datum

01.02.2021

bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand bekannt zu geben⁵. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 33 Abs. 3, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden 	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden 	Unterschrift des dritten Mitglieds 
---	---	---

Bekannt gegeben durch Aushang ⁶ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe) 01.02.2021	Abgenommen am
---	---------------

- 1 Das Zutreffende ist anzukreuzen.
- 2 Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).
- 3 Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).
- 4 Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).
- 5 Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, ...).
- 6 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).